

S a t z u n g
über die Abfallentsorgung im Landkreis Cuxhaven
(Abfallentsorgungssatzung)
vom 09.07.2008

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO), in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Ablösung des AbfallverbringungsG und zur Änd. weiterer Rechtsvorschriften vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 127), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Cuxhaven vom 09. Juli 2008 folgende Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) erlassen:

§ 1
Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Die Abfallwirtschaft besteht aus folgenden wesentlichen Einrichtungen:
 - Hausmülldeponie Heeßel III, An der B 495, Hemmoor-Heeßel,
 - Kompostplatz auf der Hausmülldeponie Heeßel III,
 - Annahmestelle für Problemabfälle auf der Hausmülldeponie Heeßel III,
 - Annahmestelle für Elektro- und Elektronikabfälle auf der Hausmülldeponie Heeßel III,
 - Annahmestelle für Elektro- und Elektronikgeräte bei der Boden und Bauschuttdeponie Langen-Neuenwalde, zwischen Neuenwalde und Debstedt an der L 118, bis zum 15.07.2009,

- Annahmestelle für Elektro- und Elektronikgeräte bei der Firma Nehlsen GmbH & Co. KG, 27612 Loxstedt
- Boden und Bauschuttdeponie Langen-Neuenwalde, zwischen Neuenwalde und Debstedt an der L 118, bis zum 15.07.2009,
- Kompostplatz Leeschfeldstraße, 27619 Sellstedt,
- Kompostplatz Wachholz/Deelbrügge, 27616 Beverstedt,
- Müllheizkraftwerk am Autobahnzubringer Bremerhaven-Mitte (Containerplatz), Bremerhaven, und Deponie Grauer Wall, Wurster Straße 222, Bremerhaven, der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH,
- landwirtschaftlichen Grünabfallannahmestellen

sowie allen zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

Außerdem gehören zur Abfallwirtschaft die Bereiche, in denen sich der Landkreis im Rahmen der Abfallverwertung (Altmetalle, Altpapier, Sperrmüllsortierung, Problemabfälle, Grünabfall) der Einrichtungen Dritter bedient.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

(1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung im Sinne der §§ 4 - 7 KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 10 - 12 KrW-/AbfG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 5 ist Teil der Abfallentsorgung.

(2) Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen. Darüber hinaus umfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Landkreis überlassen werden. Abfälle sind gemäß § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG vorrangig einer Verwertung zuzuführen.

(3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Gefährliche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushal-

tungen entsprechend § 13 oder in einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg jährlich entsprechend § 14 anfallen.

(4) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 21. August 1998 (BGBl. I 1998, 2379), zuletzt geändert durch Art. 1, Art. 2 Fünfte ÄndVO⁹ vom 02 April. 2008 (BGBl. I S. 531), ausgeschlossen. Die Entsorgung von Altpapier und Altglas nach den §§ 8 und 9 bleibt davon unberührt.

(5) Vom Einsammeln und Befördern sind die in den Anlagen 2, 2a, 3, 4 und 5 aufgeführten Abfälle (Positivkataloge), mit Ausnahme von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Restabfällen, Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten und Altpapier, ausgeschlossen. §§ 7 und 18 Abs. 1 bleiben unberührt.

(6) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art oder Menge nicht mit in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.

(7) Soweit Abfälle nach Abs. 3, 4 oder 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer/die Besitzerin zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 3

Mitwirkung der Gemeinden und Samtgemeinden

(1) Die Stadt Langen, die Gemeinden Loxstedt, Nordholz und Schiffdorf sowie die Samtgemeinden leisten dem Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung Verwaltungshilfe. Die Einzelheiten regelt eine besondere Verwaltungsvereinbarung.

(2) Die in Abs. 1 genannten Körperschaften setzen nach Maßgabe der Satzung des Landkreises Cuxhaven über die Erhebung von Gebühren die für die Abfallentsorgung im Landkreis zu erhebenden Benutzungsgebühren - mit Ausnahme der Gebühren für Abfallgroßbehälter über 1,1 cbm Füllraum - fest und ziehen sie für diesen ein.

(3) Die Stadt Langen, die Gemeinden und Samtgemeinden entscheiden selbständig im Namen des Landkreises. Dies gilt auch für die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500,00 Euro. Sie vermerken ihre Entscheidungen in einer Liste.

- (4) Die Kasse der jeweiligen Körperschaft ist Vollstreckungsbehörde.
- (5) Der Landkreis kann auch Dritte mit der Gebührenveranlagung und mit dem Gebühreneinzug beauftragen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer/Eigentümerinnen bewohnter, gewerblich oder freiberuflich genutzter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen, Wohnungserbbau-berechtigte, Nießbraucher / Nießbraucherinnen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer/Abfallbesitzerinnen, insbesondere Mieter/Mieterinnen und Pächter/Pächterinnen, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle gemäß § 13 KrW-/AbfG dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 6 bis 19 zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin sind vom Benutzungszwang befreit, wenn
- sie bei Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweislich zu einer Verwertung in der Lage sind oder diese beabsichtigen,
 - bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachweislich die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung dieser Abfälle erfordern.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3, 4 oder 6 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wohngebäude (auch Doppelhaushälften) mit mehreren Wohn-

einheiten, so gilt jedes selbständig nutzbare Wohngebäude als eigenständiges Grundstück im Sinne dieser Satzung.

(6) Sämtliche Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie in das Abfahrzeug verladen sind.

§ 5

Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallbesitzer/Abfallbesitzerinnen sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung, Schadstoffentfrachtung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 6

Abfälle aus Haushaltungen, Abfalltrennung

(1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

1. Grünabfälle, § 7,
2. Altpapier, § 8,
3. Altglas, § 9,
4. Bau- und Abbruchabfälle, § 10,
5. Sperrmüll, § 11,
6. Elektro- und Elektronikgeräte, § 12,
7. Problemabfälle aus Haushaltungen, § 13,
8. Sonderabfallkleinmengen, § 14,
9. sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall), § 15,
10. angediente Abfälle zur Beseitigung / Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, § 19.

(2) Jeder Abfallbesitzer/jede Abfallbesitzerin hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 7 bis 19 zu überlassen.

§ 7

Grünabfälle

Grünabfälle (Baum-, Strauch- und Rasenschnitt, Pflanzenreste) in Mengen bis 1 cbm können an den bekannt gegebenen Sammelstellen angeliefert werden. Größere Mengen können auch auf dem Kompostplatz Heeßel, auf der Boden- und Bauschuttdeponie Langen-Neuenwalde (bis zum 15.07.2009) oder auf der Deponie Grauer Wall, Bremerhaven, angeliefert werden. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt. Daneben werden gebührenpflichtige Straßensammlungen durchgeführt.

§ 8

Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind Abfälle aus Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.
- (2) Altpapier ist dem Landkreis gebündelt oder in Pappkartons oder –soweit vorhanden- in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (blaue Tonne) zu überlassen.
- (3) Für Grundstücke, die gewerblich, freiberuflich oder landwirtschaftlich genutzt werden, gilt für die mehr als haushaltsüblich anfallenden Altpapiermengen § 19.

§ 9

Altglas

- (1) Altglas im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 3 sind Abfälle aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas).
- (2) Altglas ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer zu überlassen.
- (3) Für Grundstücke, die gewerblich, freiberuflich oder landwirtschaftlich genutzt werden, gilt für die mehr als haushaltsüblich anfallenden Altglasmengen § 19.

§ 10

Bau- und Abbruchabfälle

- (1) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 sind Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, Baustoffe auf Gipsbasis, Baustoffe auf Asbestbasis, Boden und Steine sowie vermischte Bau- und Abbruchabfälle.
- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bau- und Abbruchabfälle sowie Kunststoffe, Metalle und Pappe vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, wenn insgesamt mehr als 10 cbm anfallen.
- (3) Bau- und Abbruchabfälle zur Beseitigung sind dem Landkreis an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.

§ 11

Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 sind Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Das sind insbesondere Matratzen, Möbel, Fahrräder, Fahrradteile, Kinderwagen, Öfen, Herde, Elektro- und Elektronikgeräte gemäß Anlage 5 und ähnliche Haushaltsgegenstände und einzelne Pkw-Autoreifen.

Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach den §§ 7, 8, 9, 10 und 13.

- (2) Sperrmüll ist soweit möglich getrennt nach Materialien (Holz, Metall usw.) bereitzustellen. Sperrmüll ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Die Gewichtsbeschränkung gilt nicht für Haushaltskoch- und -waschgeräte.
- (3) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 2 genannten hinausgeht, gilt die Selbstanlieferungspflicht nach § 18 Abs. 1.
- (4) Sperrmüll wird auf ausdrückliche Anforderung der anschluss- und benutzungspflichtigen Personen abgefahren. Der Zeitpunkt der Einsammlung und Beförderung wird den anfordernden Anschluss- und Benutzungspflichtigen mindestens drei Kalendertage vorher bekannt gegeben.

§ 12

Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 6 sind die im Anhang I des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) aufgeführten Geräte (Anlage 6). Die Altgeräte aus privaten Haushaltungen, von Endnutzern und Vertreibern sind dem Landkreis zu überlassen. Sie können an den in § 1 Abs. 3 aufgeführten Annahmestellen für Elektro- und Elektronikschrott angeliefert werden (Bringsystem). Elektro- und Elektronikgeräte werden auch im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gemäß § 11 abgefahren (Holsystem).

§ 13

Problemabfälle

(1) Problemabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 7 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.

(2) Problemabfälle sind an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Sammelfahrzeug durch Übergabe an die vom Landkreis Beauftragten zu überlassen.

Problemabfälle können daneben auch bei der Annahmestelle für Problemabfälle auf der Hausmülldeponie in Hemmoor-Heeßel oder beim Containerplatz der Bremerhavener Entsorgungsbetriebe in Bremerhaven abgegeben werden.

§ 14**Kleinmengen von gefährlichen Abfällen
(Sonderabfallkleinmengen)**

(1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 8 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 41 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art 7 des Gesetzes vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619).

(2) Sonderabfallkleinmengen können dem Landkreis - getrennt nach Abfallarten - an der Annahmestelle für Problemabfälle auf der Deponie in Hemmoor-Heeßel oder beim Containerplatz der Bremerhavener Entsorgungsbetriebe in Bremerhaven durch Übergabe an die von ihm Beauftragten überlassen werden.

§ 15**Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)**

(1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 9 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 7 bis 14 fallen oder nach § 2 Abs. 3, 4 oder 6 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).

(2) Restabfall ist in den nach § 16 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.

(3) Restabfall aus privaten Haushaltungen wird in der Regel vorbehaltlich der Sonderregelung nach § 16 Abs. 3 alle zwei Wochen abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird im Abfuhrkalender bekannt gegeben. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt § 22 entsprechend.

Restabfallkleinbehälter gem. § 16 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 mit Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen werden vierzehntäglich, Abfallgroßbehälter mit 1,1 m³ auf Abruf, mindestens aber einmal pro Monat, Abfallgroßbehälter ab 2,2 m³ Füllvolumen auf Abruf abgefahren.

(4) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 4 Abs. 2 am Abfuhrtag ab 06.00 Uhr so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger/Fußgängerinnen nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

(5) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Ein zur Abfuhr bereitgestellter fester Abfallbehälter darf ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten. Die Entleerungspflicht des Landkreises entfällt, wenn der Abfuhrbehälter nicht ordnungsgemäß bereitgestellt wird.

(6) Können die Abfallbehälter aus einem von dem/der Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

(7) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige/die Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung bzw. Erstattung.

(8) Die Absätze 2 bis 7 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 entsprechend, soweit sich aus den §§ 7 bis 14 nichts anderes ergibt.

§ 16

Zugelassene Abfallbehälter und Mindestvolumen

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Restabfallbehälter mit 60 l, 80 l, 120 l oder 240 l Füllraum
2. Restabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises mit 10 l, 20 l und 80 l Füllraum
3. Abfallgroßbehälter mit 1,1 bis 40 cbm Füllraum

4. Abfallpressbehälter mit 10 bis 33 cbm Füllraum

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1 genannten Abfallbehälter.

(2) Der Landkreis stellt dem/der Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls zugelassenen Abfallbehälter mit Ausnahme der Abfallgroßbehälter mit 2,2 bis 40 cbm Füllraum und der Abfallpressbehälter zur Verfügung.

Die Ausgabe der Abfallbehälter nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 2 erfolgt über die Stadt Langen und die Gemeinden/Samtgemeinden.

Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind von dem/der Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, er/sie hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei übermäßiger Verschmutzung zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der/die Anschlusspflichtige, falls er/sie nicht nachweist, dass ihn/sie insoweit kein Verschulden trifft.

(3) Der/die Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter aus. Dabei ist folgendes Behältervolumen mindestens vorzuhalten:

1. je Haushalt mit bis zu vier Personen ist bei vierzehntäglicher Abfuhr ein Mindestbehältervolumen von 10 l/Person/Woche vorzuhalten, je Haushalt mit bis zu zwei Personen kann auf Antrag auch ein Restabfallbehälter gewählt werden, der bei vierwöchentlicher Abfuhr einem nutzbaren Füllvolumen von mindestens 10 l/Person/Woche entspricht.
2. Haushalte mit mehr als vier Personen haben bei vierzehntäglicher Abfuhr ein Mindestbehältervolumen von 80 l vorzuhalten, das Gleiche gilt für Grundstücke, die gewerblich oder freiberuflich genutzt werden und bei gemischt zu Wohnzwecken und gewerblich oder freiberuflich genutzten Grundstücken, sofern für den gewerblich oder freiberuflich genutzten Teil kein gesonderter Abfallbehälter zur Verfügung steht. Auf Antrag kann in Einzelfällen für gewerblich oder freiberuflich oder bei gemischt zu Wohnzwecken und gewerblich oder freiberuflich genutzten Grundstücken ein geringeres Restabfallbehältervolumen zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtkapazität ausreicht. Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 1. Halbsatz bleiben unberührt.
3. Haushalte auf nachgewiesenen Wochenendhausgrundstücken und auf sonstigen als Nebenwohnsitz im Sinne von § 16 Abs. 6 Satz 3 genutzten Grundstücken haben bei vierwöchentli-

cher Abfuhr ein Mindestbehältervolumen von 20 l bzw. 10 l bei vierzehntäglicher Abfuhr vorzuhalten.

Haushalt im Sinne dieser Vorschrift ist jede von einer oder mehreren Personen bewohnte Wohnung, in der insbesondere durch eine Koch- und Schlafgelegenheit die Möglichkeit einer eigenen Haushaltsführung gegeben ist.

Von einer eigenen Haushaltsführung ist im Zweifel nicht auszugehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass mit auf demselben Grundstück lebenden nahen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft gelebt wird.

Personen im Sinne dieser Vorschrift sind die nach dem Melderegister der jeweiligen Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner/Einwohnerinnen.

(4) Mehreren benachbarten anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstücken können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit nach Abs. 3 ausreichender Gesamtkapazität zur Verfügung gestellt werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.

(5) Sollten Anhaltspunkte vorliegen, dass der/die Anschlusspflichtige ein zu geringes Behältervolumen vorhält, kann festgelegt werden, welches Behältervolumen abweichend von Abs. 3 als erforderlich anzusehen und welche Behälterart zu verwenden ist. Anhaltspunkte liegen insbesondere vor, wenn der Restabfall im vorgehaltenen Abfallbehälter verpresst wird, wenn das Grundstück von einer außergewöhnlich großen Personenzahl bewohnt genutzt wird oder wenn Restmüll wiederholt in nicht zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitgestellt wird.

(6) In Gebieten, die wegen nicht ausreichender Erschließung von den üblichen Müllfahrzeugen nicht angefahren werden können, wird eine regelmäßige Müllabfuhr mit einem Sacksystem durchgeführt. Eine entsprechende Festsetzung kann vom Landkreis vorgenommen werden. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die nachweislich nur an Wochenenden und in Urlaubszeiten genutzt werden, sowie für sonstige als Nebenwohnsitz, also nicht ständig genutzte Grundstücke. Desgleichen können in Einzelfällen, in denen nachweislich das Aufstellen von Abfallbehältern nicht möglich ist und in denen das Wohngebäude mehr als 200 m von der nächsten ausreichend befestigten Straße entfernt liegt, Abfallsäcke vorgeschrieben werden. Der Landkreis bzw. die von ihm beauftragten Abfuhrunternehmen stellen in diesen Fällen je Kalenderjahr die erforderlichen Abfallsäcke zur Verfügung.

(7) Für vorübergehend verstärkten Abfallanfall dürfen neben den Abfallbehältern nur amtlich zugelassene Abfallsäcke mit 20 l oder 80 l Füllvolumen verwendet werden, die bei den Vertriebsstellen (in der Regel die örtlichen Einzelhandelsgeschäfte) käuflich zu erwerben sind.

§ 17

Abfallgroßbehälter, Abfallpressbehälter

Abfallgroßbehälter ab 2,2 cbm Füllraum und Abfallpressbehälter stellt der Landkreis nicht zur Verfügung. Sie sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen auf eigene Kosten anzumieten, sofern keine Eigenbehälter genutzt werden. Die Behälter sind von den beauftragten Entsorgungsfirmen abfahren zu lassen.

Die Behälter müssen als Gleit- oder Absetzbehälter nach DIN-Norm bauartzugelassen sein, so dass für die beauftragten Entsorgungsfirmen ein zügiges Verladen möglich ist.

§ 18

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

(1) Besitzer/Besitzerinnen von Abfällen nach § 2 Abs. 5 und § 11 Abs. 3 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 4 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 49 Krw-/AbfG ist zu beachten.

(2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

(3) Die Selbstanlieferung im Pkw von Besitzern/Besitzerinnen von Restabfall im Sinne von § 15 in Kleinmengen bis 0,5 cbm Kofferrauminhalt zur Hausmülldeponie Heeßel III in Hemmoor/Stadtteil Heeßel und zur Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft (BEG) in Bremerhaven ist zulässig.

Daneben ist die Anlieferung von Sperrmüll im Sinne von § 11 zulässig.

(4) Die auf der Hausmülldeponie Heeßel III, der Annahmestelle für Problemabfälle auf der Deponie Heeßel III, der Boden- und Bauschuttdeponie Langen-Neuenwalde, am Müllheizkraftwerk und der Deponie Grauer Wall der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft oder des Betriebshofes

der Firma Nehlsen, Loxstedt, zur Entsorgung bzw. Zwischenlagerung zugelassenen Abfallarten sind den Anlagen 2 bis 5 (Positivkataloge) zu dieser Satzung zu entnehmen.

§ 19

Abfälle zur Beseitigung / Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen

(1) Abfälle zur Beseitigung / Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen werden grundsätzlich gemeinsam mit dem Hausmüll eingesammelt und abgefahren, soweit sich aus den §§ 6 bis 15 nicht anderes ergibt. Für diese Abfälle gelten die Vorschriften der §§ 16 und 18, soweit nachfolgend nichts Besonderes bestimmt ist.

(2) Abfälle zur Beseitigung / Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen sind getrennt nach verschiedenen Fraktionen bereitzustellen. Die Mindestfraktionen sind:

- hausmüllähnlicher Gewerbeabfall,
- Grünabfälle, die auch einer Verwertung zugeführt werden können,
- Wertstoffe, wie Glas, unbehandeltes Holz, Papier, Verpackungen und Metalle, die einer Verwertung zugeführt werden können.

Der Landkreis kann verlangen, dass die letzte Fraktion bei entsprechend hohem Anfall zu sortieren ist.

(3) In besonders begründeten Fällen kann der Landkreis Ausnahmen zulassen.

§ 20

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen. Für die Modellversuche können auch abweichende Regelungen von dieser Satzung bestimmt werden.

§ 21**Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht**

(1) Der/die Anschlusspflichtige hat dem Landkreis/der Gemeinde/Samtgemeinde/Stadt Langen für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer/die Eigentümerin zur Anzeige verpflichtet.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.

(3) Der/die Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 6 Abs. 2 und Verwertung von Abfällen nach § 4 Abs. 3 durch den Landkreis zu dulden.

§ 22**Gebühren, Entgelte**

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung sowie Entgelte.

(2) Für die Festsetzung und Einziehung der Gebühren gilt § 3 dieser Satzung sowie die Regelung der Abfallgebührensatzung.

§ 23**Bekanntmachungen**

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise in der kreisangehörigen Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde veröffentlicht werden. Örtlich begrenzte Hinweise werden in Abstimmung mit dem Landkreis von der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde veröffentlicht.

§ 24**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung als Eigentümer/Eigentümerin eines Grundstückes dieses nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung als Anschlusspflichtige/r oder anderer Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin die auf dem Grundstück oder sonst bei ihr/ihm anfallenden Abfälle nicht dem Landkreis überlässt,
3. entgegen § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 und 3 dieser Satzung Altpapier, Altglas, verwertbare Verpackungsabfälle, soweit es nicht unerhebliche Mengen ausmacht, oder Problemabfälle in die Restmüllentsorgung gibt,
4. entgegen § 11 Abs. 1 und 3 dieser Satzung nicht dem Sperrmüll unterliegende Gegenstände bereitstellt,
5. entgegen § 11 Abs. 2 dieser Satzung die Abfälle (Sperrmüll) nicht so bereitstellt, dass eine Verunreinigung der Umgebung ausgeschlossen ist,
6. entgegen § 15 Abs. 4 und 5 dieser Satzung
 - a) die Abfälle in den Behälter einstampft, einschlämmt oder einklemmt, so dass dadurch eine ordnungsgemäße Entleerung nicht möglich ist,
 - b) den Weisungen der Beauftragten des Landkreises Cuxhaven nicht Folge leistet.
7. entgegen § 16 Abs. 1 dieser Satzung seine/ihre Abfälle in nicht zugelassenen Behältnissen bereitstellt,
8. entgegen § 19 Abs. 2 dieser Satzung unsortierten Geschäftsmüll bereitstellt,
9. entgegen § 21 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung
 - a) als Anschlusspflichtiger/Anschlusspflichtige das Vorliegen, den Umfang und die Veränderung der Anschlusspflicht nicht der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde anzeigt
 - b) der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde keine Auskunft über die Art, Beschaffenheit und Menge der bei ihm/ihr anfallenden Abfälle gibt
 - c) seinen/ihren Duldungspflichten nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Cuxhaven vom 20. Dezember 2005 außer Kraft.

Cuxhaven, 28. Juli 2008

Landkreis Cuxhaven

B i e l e f e l d
L a n d r a t